

Satzung

BochumerBund

§1 Name und Sitz

Die Gewerkschaft führt den Namen „BochumerBund“. Ihr Sitz befindet sich in Bochum.

§2 Zweck und Aufgaben

Der BochumerBund ist die gewerkschaftliche Vertretung von Pflegenden der Bundesrepublik Deutschland. Er bezweckt die Wahrung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder. Insbesondere:

- a) die Arbeitsbedingungen der Pflegenden durch Tarifverträge und sonstige Vereinbarungen mit Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden zu regeln,
- b) die Kontrolle angemessener Beschäftigungsbedingungen von Pflegenden,
- c) die Förderung der beruflichen Autonomie in Kooperation mit Berufsverbänden und Kammern,
- d) die Sicherung des Ausbildungsstatus von Auszubildenden und Studierenden der Pflege,
- e) die Förderung der Mitbestimmung der Pflegenden in betrieblichen und politischen Gremien sowie
- f) Rechtsschutz und Vertretung der Mitglieder zur Wahrung ihrer Rechte.

Der BochumerBund bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für deren Sicherung ein.

§3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des BochumerBund können natürliche und juristische Personen werden. Mitglieder können werden, wer eine Ausbildung in einem Pflegeberuf absolviert hat, oder sich in Ausbildung befindet. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu bekunden und ist auch elektronisch ohne Unterschrift möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand bestimmtes Gremium oder eine Person. Der Ablehnung gegenüber einem Aufnahmeantrag ist keine Begründung vonnöten. Gegen die Ablehnung kann der Antragssteller bei der Vollversammlung Einspruch erheben.
- b) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Fördermitglieder haben kein Partizipationsrecht in Belangen des BochumerBund. Dies gilt für interne und externe Angelegenheiten. Fördermitglieder können einen selbst gewählten pekuniären Beitrag leisten.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod und zusätzlich bei juristischen Personen durch Auflösung derselben. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einer entsprechenden vom Vorstand eingesetzten Stelle. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Kündigungen,

die bis zum letzten Tag eines Monats oder am zweiten Tag eines eingegangen sind, gelten ab dem Folgemonat. Sonderregelungen können beim Vorstand beantragt werden. Ein Ausschluss kann in Folge einer Sanktionsentscheidung des Vorstands beschlossen werden.

- d) Eine Mitgliedschaft im BochumerBund ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft in einer Partei oder Vereinigung, die die freiheitlich demokratische Grundordnung und die damit einhergehenden gleichen Rechte und Würde aller in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen infrage stellt. Näheres regelt ein Abgrenzungsbeschluss. Weiterhin ist eine Mitgliedschaft unvereinbar mit einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die ebenfalls den Anspruch erhebt, Pflegende gewerkschaftlich zu vertreten.

§4 Organe des BochumerBund

Die zentralen Organe des BochumerBund bilden

- a) Der Vorstand
- b) Die Vollversammlung
- c) Die Tarifkommission

§5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Vorstandsvorsitzenden und einem Vorstandsvorsitzenden sowie aus einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Weiterhin aus einer Person die den Finanzvorstand stellt und einer von der Vollversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern, hier jedoch mindestens zwei.

Die vorsitzenden Personen, stellvertretenden vorsitzenden Personen und der Finanzvorstand bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand verrichtet und koordiniert die täglich anfallenden Arbeiten und trifft Entscheidungen über diese. Er kontrolliert die Umsetzung von Beschlüssen und überwacht die vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen und delegierten Verantwortungsbereiche. Er vertritt den BochumerBund rechtlich, gerichtlich und außergerichtlich mit jeweils 2 Vertretern. Der geschäftsführende Vorstand berichtet dem Gesamtvorstand bei jeder einberufenen Sitzung die ausgeübten Tätigkeiten. Dies wird im jeweiligen Protokoll dokumentiert.“

- a) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Vollversammlung um.
- b) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber politischen Institutionen, Arbeitgeberverbänden und sonstigen Akteuren im Gesundheitswesen. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an Personen oder Gruppen innerhalb des BochumerBund zu delegieren.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die vorsitzende oder eine stellvertretende Person und die Mehrheit des Vorstands anwesend ist.
- d) Der Vorstand sollte das gesamte Spektrum pflegerischer Berufe abdecken und einen entsprechenden Vertreter innehaben. Hierzu zählen: Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, AltenpflegerInnen, Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen sowie Auszubildende und Studierende.

- e) Der Vorstand hat das Recht gegenüber Mitgliedern, bei Verstößen gegen die Satzung, gewerkschaftsschädigendem Verhalten oder bei Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr Sanktionen zu verhängen.

Die Sanktionen können den Ausschluss aus dem Bochumer Bund oder das Verbot zum Ausüben von Ämtern zur Folge haben.

Gegen diese Sanktionen kann das Mitglied bei der Vollversammlung Einspruch erheben. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an den Vorstand gerichtet werden. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung der Sanktion bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- f) Der Vorstand legt einmal pro Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Vorstandsarbeit und die Haushaltsführung ab.

§6 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des BochumerBund. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt acht Wochen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und ist per E-Mail gültig. Der Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung beigelegt sein.

Die Vollversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Vorstands, der Tarifkommission und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- d) Satzungsänderungen
- e) Entscheidung über Sanktionen von Mitgliedern im Widerspruchsverfahren
- f) Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten des BochumerBund
- g) Beschluss über Auflösung

§7 Die Tarifkommission

Die Tarifkommission erarbeitet tarifpolitische Konzepte und setzt diese um. Bei einer Tarifkommissionsvakanz fallen die Aufgaben in den Tätigkeitsbereich des Vorstands.

Die Tarifkommission entscheidet im Besonderen über:

- a) Abschlüsse von Tarifverträgen und Vereinbarungen
- b) die Einleitung von Schlichtungsverfahren
- c) die Einleitung von Konfliktmaßnahmen

§8 Kassenprüfung

Die Vollversammlung wählt zwei Personen zur Kassenprüfung. Die Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Mitgliedschaft im BochumerBund ist nicht notwendig. Eine Wiederwahl ist möglich.

§9 Landes- und Regionalvereinigungen

Analog den Bundesländern sowie Kreisen und kreisfreien Städten können sich Landes- und Regionalvereinigungen bilden. Für die Gründung von Regionalvereinigungen braucht es mindestens 5 Mitglieder. Die Landes- und Regionalvereinigungen wählen eine Sprecherin und einen Sprecher, sowie eine stellvertretende Sprecherin und einen stellvertretenden Sprecher.

Die Landes- und Regionalvereinigungen halten jährlich mindestens zwei Versammlungen ab, zu der alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Mitglieder eingeladen werden. Sie können sich ein eigenes strategisches Programm geben.

Die Landes- und Regionalvereinigungen sind an die inhaltliche Ausrichtung der Bundesvereinigung gebunden. Abweichungen können nur nach Rücksprache mit dem Vorstand oder der Vollversammlung zugelassen werden.

Landes- und Regionalvereinigungen unterstehen der Bundesvereinigung in Vertretung durch den Vorstand.

Auf Antrag des Vorstands oder 25% der Mitglieder der betroffenen Landes- oder Regionalvereinigung, kann die Vollversammlung diese auflösen.

§10 Studierende und Auszubildende

Studierende und Auszubildende innerhalb des BochumerBund können sich zu einer eigenen Vereinigung zusammenschließen. Die vorsitzende Person wird als beratendes und stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand des BochumerBund kooptiert. Das Gremium kann sich eine eigene Satzung geben. Die Satzung des übergeordneten BochumerBund ist maßgebend.

§11 Expertengruppen

Innerhalb des BochumerBund können sich eigenständig Expertengruppen zu verschiedenen Themen bilden. Die Expertengruppen sind dabei nicht begrenzt auf Pflgethemen.

Expertengruppen müssen sich eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung wählen. Jedes reguläre Mitglied kann sich einer Expertengruppe anschließen. Die Expertengruppen können Aufnahmebedingungen definieren. Expertengruppen können Anträge an die Vollversammlung stellen.

Die Gründung einer Expertengruppe muss dem Vorstand angezeigt werden. Der Vorstand kann begründet Expertengruppen ablehnen. Hierzu kann bei der Vollversammlung Widerspruch eingelegt werden.

§12 Wahlen

Bei allen Wahlen und Entscheidungen gilt eine einfache Mehrheit. Gesonderte Mehrheitsbedingungen regelt die Satzung. Ein Wahlausschuss kann einberufen werden. Bei

Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, sofern keiner der Kandidierenden von der Kandidatur zurücktritt.

Alle Ämter werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Personenwahlen im Vorstand und der Tarifkommission finden geheim statt. Bei der Vorstellung des Kandidierenden gilt das Egalitätsprinzip.

Für Satzungsänderung ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Eine elektronische Wahl ist möglich.

§13 Haushaltsführung

Der BochumerBund erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge sind spätestens zum 31.Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Vollversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des BochumerBund und gibt sich selbst eine Finanzordnung.

Die Haushaltsführung des Vorstands wird einmal pro Jahr von den kassenprüfenden Personen eingesehen und auf Korrektheit überprüft.

§14 Gliederung

Der BochumerBund gliedert sich in die Bundesvereinigung und 16 Landesvereinigungen analog den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Landesvereinigungen gliedern sich in Regionalvereinigungen, analog den bestehenden Kreisen und kreisfreien Städten oder einer anderen sinnhaften Gliederung.

Die Regionalvereinigungen können sich in weitere kleinere Einheiten gliedern

§15 Auflösung

Zur Auflösung des BochumerBund kann nur mit einer Urwahl erfolgen. Die Auflösung muss von mindestens 50% der Mitglieder, sechs Monate vor dem geplanten Auflösungsstermin beim Vorstand beantragt werden. Bei einer Auflösung wird vorhandenes Vermögen gemeinnützig, der Weiterentwicklung der beruflichen Pflege dienenden Organisationen gespendet.

Diese Satzung ist mit dem Beschluss der Gründungsversammlung vom 12.05.2020 in der vorliegenden Fassung gültig.

Diese Satzung wurde zuletzt durch die Vollversammlung am 14.11.2020 geändert.